

Beitragsordnung (Stand 07.12.2017)

Gustav-von-Struve-Stiftung e.V.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

Art. 1 – Grundsatz

1. Aufgrund seiner Tätigkeiten entstehen dem Verein Kosten. Diese Kosten sollen durch die Ableistung einer Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags sowie durch Spenden und Zuschüsse gedeckt werden.

Art. 2 – Aufnahmegebühren

1. Natürliche Personen entrichten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 €
2. Juristische Personen entrichten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 €

Art. 3 - Mitgliedsbeiträge

1. Natürliche Personen entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120,00 € pro Jahr.
2. Juristische Personen entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.200,00 € pro Jahr.
3. Anträge über eine Beitragsvergünstigung oder eine zeitweilige Befreiung des Beitrages müssen schriftlich gestellt werden. Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet der Vorstand.

Art. 4 – Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
2. Die Entrichtung kann per Überweisung oder per Bankeinzug auf das gültige Vereinskonto erfolgen.
3. Überweisungen müssen zu Beginn des Beitragszeitraumes getätigt werden.

Art. 5 – Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 07.12.2017 in Kraft.